

(2) Antragsberechtigt sind die Leiter der Betriebe, Kombinate, Organe und Einrichtungen, in denen die Anwärter beschäftigt sind, sowie deren übergeordnete wirtschaftsleitende und staatliche Organe (im folgenden Betriebe genannt).

(3) Im Antrag sind die Personalien des Anwärters anzugeben und die Notwendigkeit für die Zulassung als Markscheider zu begründen.

(4) Dem Antrag gemäß Abs. 3 sind

a) eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplomingenieurs der Spezialisierungsrichtung Markscheidewesen und

b) eine Beurteilung des Anwärters

beizufügen.

(5) In der Beurteilung gemäß Abs. 4 Buchst. b ist anzugeben, welche Arbeiten der Anwärter während der praktischen Tätigkeit gemäß § 10 Buchst. b selbst durchgeführt oder angeleitet hat.

#### §12

(1) Die Oberste Bergbehörde überprüft den Antrag auf Zulassung als Markscheider unter Einbeziehung des Betriebsleiters und von Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes.

(2) Auf der Grundlage der Überprüfung legt die Oberste Bergbehörde in Abstimmung mit dem Betriebsleiter fest, ob und für welchen Zeitabschnitt die praktische Tätigkeit gemäß § 10 Buchst. b zur Vervollständigung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Anwärters zu verlängern oder ob er noch in andere Betriebe zu delegieren ist.

#### §13

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der Betrieb den Anwärter zur Vervollständigung seiner speziellen Kenntnisse für 2 Monate zur Obersten Bergbehörde zu delegieren. Die Oberste Bergbehörde legt den Einsatzort und — in Abstimmung mit dem Betriebsleiter — den Zeitpunkt des Einsatzes fest.

#### §14

Nach Beendigung der Delegation gemäß § 13 findet mit dem Anwärter ein Prüfungsgespräch vor einer Prüfungskommission statt.

#### §15

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Vertreter werden vom Leiter der Obersten Bergbehörde berufen und abberufen.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

a) ein Vertreter der Obersten Bergbehörde als Vorsitzender,

b) ein Vertreter der Bergakademie Freiberg — Wissenschaftsbereich Markscheidewesen —,

c) ein Mitglied für Fragen der Bergbausicherheit,

d) ein Mitglied für Fragen des Bergrechts,

e) ein Markscheider des betreffenden Industriezweiges.

(3) Das Mitglied der Prüfungskommission gemäß Abs. 2 Buchst. e wird jeweils nur für ein Prüfungsgespräch berufen.

#### §16

(1) Den Termin für das Prüfungsgespräch legt die Oberste Bergbehörde fest.

(2) Ein nicht erfolgreiches Prüfungsgespräch kann wiederholt werden. Über den Termin der Wiederholung entscheidet die Oberste Bergbehörde auf Vorschlag der Prüfungskommission.

#### §17

(1) Nach erfolgreichem Prüfungsgespräch läßt die Oberste Bergbehörde den Anwärter als Markscheider zu. Darüber wird dem Markscheider eine Urkunde ausgehändigt und der Betrieb informiert.

(2) Der Markscheider wird in die Liste der Markscheider, die die Oberste Bergbehörde führt, aufgenommen.

#### IV.

#### Erlöschen der Berechtigung, Zurücknahme der Zulassung

#### §18

(1) Die Berechtigung zur Anleitung, Kontrolle und Beurkundung markscheiderischer Arbeiten gemäß § 1 Abs. 2 erlischt

a) beim Ausscheiden des Markscheiders aus dem Arbeitsprozeß oder

b) wenn der Markscheider länger als 3 Jahre nicht auf markscheiderischem Gebiet tätig war.

(2) Der Markscheider, dessen Berechtigung gemäß Abs. 1 erloschen ist, behält das Recht, die Berufsbezeichnung Markscheider zu führen. In der Liste der Markscheider gemäß § 17 Abs. 2 wird vermerkt, daß die Berechtigung gemäß § 1 Abs. 2 erloschen ist.

(3) Über den Wiedererwerb der Berechtigung gemäß § 1 Abs. 2 entscheidet die Oberste Bergbehörde auf Antrag des Betriebsleiters.

#### §19

(1) Die Oberste Bergbehörde ist berechtigt, die Zulassung als Markscheider zurückzunehmen, wenn der Markscheider schuldhaft in schwerer Weise seine Berufspflichten oder die Interessen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung verletzt hat.

(2) Über die Einleitung des Verfahrens auf Zurücknahme der Zulassung entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde.

(3) Im Verfahren auf Zurücknahme der Zulassung ist dem Markscheider Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Die Prüfungskommission ist zu hören.

(4) Die Entscheidung der Obersten Bergbehörde über die Zurücknahme der Zulassung oder über die Einstellung des Verfahrens auf Zurücknahme der Zulassung ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich zuzustellen. Die Zurücknahme der Zulassung ist dem Betrieb des Betroffenen mitzuteilen.

#### §20

(1) Gegen die Entscheidung auf Zurücknahme der Zulassung gemäß § 19 und gegen die Ablehnung des Wiedererwerbs der Berechtigung gemäß § 18 Abs. 3 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung oder Ablehnung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach